

## Satzung über die Gebühren des Stadtarchivs Celle

<i>Organisationseinheit:</i> 47 Stadtarchiv <i>Zuständigkeit:</i> Erste Stadträtin Nicole Mrotzek	<i>Datum:</i> 03.11.2025
--	-----------------------------

### Ziele:

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Kulturausschuss	19.11.2025	Ö
Verwaltungsausschuss	02.12.2025	N
Rat der Stadt Celle	03.12.2025	Ö

### Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt die neue Gebührensatzung des Stadtarchivs Celle (Anlage 2) in der beratenden Fassung. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 17.12.2015 (Anlage 1) außer Kraft.

### Sachverhalt:

Die Überarbeitung der Gebührenordnung des Stadtarchivs ist notwendig geworden, da sich die Bereitstellung von Reproduktionen durch die Digitalisierung stark verändert hat. Mit der bisherigen Gebührenordnung lässt sich ein Teil der Dienstleistungen nicht mehr nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit berechnen oder kann durch fehlende Gebührensätze gar nicht berechnet werden. Die neue Gebührenordnung richtet sich nach Gebührensatzungen anderer Stadt- und Landesarchive sowie dem Bundesarchiv und wählt in der Höhe einen mittleren Betrag.

#### 1. Nutzung der Archiv- und Bibliotheksbeständen

Die bestehende Tagesgebühr wird von 10,00 Euro auf 12,00 Euro erhöht.

Die Wochengebühr wird hingegen von 25,00 Euro auf 20,00 Euro reduziert, da die Nutzungstage pro Woche von drei auf zwei reduziert wurden. Ein Nutzer spart bei der Wochengebühr 4,00 Euro im Gegensatz zur Tagesgebühr ein. Die Monatsgebühr wird auf 60,00 Euro erhöht, wodurch es zu einer Ersparnis von 20,00 Euro im Vergleich zur Wochengebühr kommt.

#### 2. Beantwortung von Anfragen, Durchführung von Recherchen und archivwissenschaftlichen Tätigkeiten

Die Arbeitszeit kostenpflichtiger Tätigkeiten wie z.B. Anfragen, Recherchen und Gutachten wird um 3,00 Euro auf 18,00 Euro erhöht. Die kostenpflichtigen und kostenfreien Tätigkeiten werden differenzierter als bisher aufgezählt.

Es wird explizit darauf hingewiesen, dass Gebühren auch fällig werden, wenn es bei einer Recherche zu einer negativen Antwort kommt. Bei kurzen Auskünften ohne

höheren Arbeitsaufwand unter 15 Minuten wird auf eine Gebühr verzichtet.  
In der Regel sind Recherchen aufgrund ihrer wissenschaftlichen und heimatkundlichen Inhalte kostenfrei.

### **3. Erstellung von Kopien aus Personenstandsregistern des Standesamts**

Die gesonderte Ausweisung von Gebühren zu den Personenstandsregistern ist neu. Die neue Gebühr von 15,00 Euro für eine beglaubigte Kopie ist eine Angleichung an die Gebühr des Standesamts, damit für die gleiche Leistung in zwei Fachdiensten eine einheitliche Gebühr berechnet wird. Bisher war die Ausstellung im Archiv teurer, da der Vorgang nach Arbeitszeit und Kopien berechnet wurde. Die Ausstellung von beglaubigten Kopien ist hierbei der Regelfall. Im Unterschied zum Standesamt bieten wir eine unbeglaubigte Kopie für 10,00 Euro an, da der Arbeitsaufwand für die Beglaubigung wegfällt. Im Regelfall werden die Daten der gesuchten Personen genannt, falls diese aber fehlen und es dadurch zu einer erhöhten Recherchezeit kommt, muss die Arbeitszeit mit der allgemeinen Gebühr von 18,00 Euro für eine Viertelstunde berechnet werden.

### **4. Fertigung von Papierkopien schwarz-weiß und Farbe mit Kopierer oder Readerprinter**

Bei der Fertigung von Kopien wurde bisher kein Unterschied gemacht, ob diese von einem Benutzer oder vom Personal gefertigt wurde. Um den Benutzern eine kostengünstige Möglichkeit zu bieten, selbst Kopien herzustellen, wurden die Preise gesenkt. Der Preis z.B. für eine Schwarzweiß- Kopie in DIN A4 ist mit 0,50 Euro nicht verhältnismäßig. Die Gebühren für Kopien, die vom Personal gefertigt werden, steigen, womit die Arbeitszeit des Angestellten in die Gebühr miteinfließt. Die Unterscheidung, auf welchem Gerät eine Kopie gefertigt wird, entfällt.

Bei der Geburtstagszeitung wird zukünftig auf den Umschlag mit Elefantenhaut (dickes Einschlagpapier) verzichtet. Die Grundgebühr wird auf eine Viertelstunde Arbeitszeit angesetzt und jede Seite als DIN A3 Kopie berechnet.

### **5. Erstellung von digitalen Reproduktionen aus dem eigenen Archiv- und Bibliotheksgut**

Heutzutage werden von den Benutzern verstärkt Scans als Papierkopien angefordert. Daher wird die Berechnung von digitalen Reproduktionen neu aufgenommen. Die bisherige Berechnung für eine gescannte Seite z.B. eines Fotos liegt bei 4,00 Euro, was viel zu hoch eingeordnet ist und die Digitalisierung einer Akte für einen Benutzer unbezahlbar macht. Bei nur 20 Seiten hätte man z.B. bereits eine Gebühr von 80 Euro, was nicht mehr verhältnismäßig ist.

Berechnet wird jetzt eine Grundgebühr von 8,00 Euro inkl. 3 Dateien, wobei jeder weitere Scan mit 1,00 Euro angesetzt wird. Bei Akten und Büchern geht die Digitalisierung zügig vonstatten. Bei großen und fragilen Objekten hingegen werden pro Aufnahme 12,00 Euro berechnet, da der zeitliche und technische Arbeitsaufwand deutlich höher ist.

Auch die Benutzung des Buchscanners durch den Benutzer wird kostenpflichtig, da er zwar keine Tinte oder Papier verbraucht, aber die Wartung und die laufenden Kosten durch die Gebühren mitfinanziert werden sollen. Falls der Besucher mit eigener Kamera fotografiert, ist dies kostenfrei, da für das Archiv keine personellen und technischen Kosten anfallen. Das Landesarchiv Hannover bietet das Fotografieren mit eigener Kamera bereits kostenfrei an.

Der Buchscanner steht ausschließlich für die Archivarbeit des Personals und der Archivbenutzer zur Verfügung, daher wird das Scannen von privaten Objekten nicht gestattet. Hierfür können die Geräte in der Stadtbibliothek genutzt werden.

### **6. Digitale Reproduktionen von Fotos (Positive, Negative, Dias und Glasplatten)**

Die Digitalisierung von Fotomaterial ist zeitlich intensiver als bei Papierobjekten. Die bisherige Grundgebühr liegt bei 15,00 Euro und jeder Scan kostet 4,00 Euro, wobei wir für die Digitalisierung eines einzigen Foto 19,00 Euro berechnen müssen, was

nicht verhältnismäßig ist. Die Grundgebühr inkl. 2 Fotos beläuft sich auf 12,00 Euro und jedes weitere Foto wird mit 3,00 Euro bzw. bei Negativen und Glasplatten mit 4,00 Euro berechnet.

Falls zusätzlich ein höherer Rechercheaufwand hinzukommt, wird dieser mit der allgemeinen Gebühr von 18,00 Euro berechnet.

#### **7. Reproduktion von Ton- und Filmaufnahmen**

Die Möglichkeit einer Reproduktion von Ton- und Filmaufnahmen wird neu aufgenommen.

#### **8. Übermittlung von Dateien**

Die Übermittlung von Daten erfolgt heute in erster Linie über E-Mail und Cloud. Diese neue Gebühr von 2,00 Euro ist eine Pauschale und berechnet nicht jede einzelne Datei, da es zeitlich keinen großen Unterschied macht, ob 2 oder 20 Dateien übertragen werden. Das Angebot des Brennens auf CD und DVD für 5,00 Euro bleibt bestehen, wird aber kaum noch genutzt.

#### **9. Beglaubigung von Auszügen, Abschriften und Fotokopien**

Bei der Beglaubigung von Archivalien wird eine Pauschale von 3,00 Euro erhoben. In der Regel werden Kopien von Personenstandsregistern beglaubigt, die meist nur eine Seite umfasst. Das Stempeln einer zweiten Seite ist von geringem Aufwand, der eine Extragebühr nicht rechtfertigt. Bisher lag die Gebühr für eine bei 2,50 Euro und 1,50 für jede weitere Seite.

#### **10. Bestellung von Fernleihen auswärtiger Bibliotheken**

Bei der Fernleihe von Büchern und Mikrofilmen orientiert sich das Archiv an der Gebührenordnung der Stadtbibliothek, daher bleibt die Gebühr unverändert.

#### **11. Veröffentlichungen**

In der bisherigen Gebührenordnung gab es nur eine generelle Gebühr von 50,00 Euro. Es wurde nicht nach Auflage oder Medium wie Foto, Audio oder Film unterschieden. Die Präsentation im Internet wurde bisher nicht berücksichtigt. Der Preis für ein Foto war bei einer geringen Buchauflage von 500 Stück genauso hoch wie bei einer von 50.000 Stück. Dies soll nun über eine Staffelung gerechter berechnet werden. Bei Ton- und Filmaufnahmen, die teurer sind, wird in Sekunden bzw. Minuten abgerechnet. Eine Gebühr für die Internetnutzung ist bisher noch nicht erhoben worden. Die neue Gebühr richtet sich nach der zeitlichen Dauer des Erscheinens im Internet. Falls die Veröffentlichung einem wissenschaftlichen oder heimatkundlichen Zweck dient, kann nach Prüfung auf eine Gebühr verzichtet werden, sofern es im Interesse des Stadtarchivs liegt, das Projekt zu fördern.

#### **12. Gebühren in der Synagoge und auf dem Jüdischen Friedhof**

Bisher wurden Führungen in der Synagoge mit 55,00 Euro für Schüler und mit 65,00 Euro für Erwachsene berechnet. Führungen werden vom Stadtarchiv und von der Jüdischen Gemeinde durchgeführt, wobei die Jüdische Gemeinde keine Gebühren erhebt. Die Gebühr soll in der neuen Fassung für Schüler und Studenten entfallen. Für Schüler war diese in der früheren Fassung vom 20.12.2013 bereits kostenlos. Im Kampf gegen den Antisemitismus und für die interreligiöse Begegnung erfüllt die Synagoge einen Bildungsauftrag. Allen Schulen und Universitäten soll es offenstehen, die Synagoge innerhalb einer Führung kostenfrei zu besuchen. Da die Schüler bereits finanziell stark belastet sind, können Lehrer den Eltern schwer erklären, warum diese für den Besuch einer Synagoge extra zahlen müssen. Einige Lehrer meinen, die Schüler können dies nicht zahlen, und verzichten auf eine Führung. Die Jüdische Gemeinde befürchtet, dass das alte antisemitische Vorurteil der Raffgier bedient wird, weil die Eltern nicht zwischen Jüdischer Gemeinde und einer städtischen Gebühr unterscheiden könnten. Die Gebühr von 65,00 Euro für Erwachsene bleibt erhalten, da diese den aktuellen Honorarumsatz der Gästeführer abdeckt.

### 13. Führung im Archivgebäude

Führungen im Archivgebäude werden nicht nachgefragt. Magazinräume sind kein Museum und rechtfertigen keine Gebühr. Ein kurzer Rundgang und ein Blick in die Magazinräume für Schulklassen, die im Archiv einen außerschulischen Unterricht erhalten, kann der Schule nicht in Rechnung gestellt werden und fällt unter Öffentlichkeitsarbeit. Daher kann diese Gebühr gestrichen werden.

#### Anlage/n

1	aktuelle Satzung Gebühren Stadtarchiv Celle
2	Entwurf Satzung Gebühren Stadtarchiv - Stand 03.12.2025 NEU

## **Satzung über die Gebühren des Stadtarchivs Celle**

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.10.2010 (Nds. GVBl. 2010, 576), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17.11.2011 (Nds. GVBl. 2011, 422), und § 7 des Gesetzes über die Sicherung und Nutzung von Archivgut in Niedersachsen (Niedersächsisches Archivgesetz - NArchG) vom 25.05.1993 (Nds. GVBl. 1993, 129), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.11.2004 (Nds. GVBl. 2004, 402), hat der Rat der Stadt Celle in seiner Sitzung vom 17.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Gebühren**

- (1) Für die Inanspruchnahme der Leistungen des Archivs der Stadt Celle (Stadtarchiv) werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.
- (2) Die Art und der Umfang der Inanspruchnahme richten sich nach der Satzung des Stadtarchivs in der jeweils gültigen Fassung.

### **§ 2 Höhe der Gebühren**

- (1) Die Höhe der Gebühren und die die Gebühren begründenden Tatbestände richten sich nach dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Ist eine Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich die Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, der Bedeutung des Gegenstandes sowie den wirtschaftlichen oder sonstigen Interessen für den Gebührenschuldner.
- (3) Werden bei der Inanspruchnahme des Stadtarchivs besondere Auslagen notwendig, so sind diese in tatsächlicher Höhe zu erstatten, auch wenn keine Gebühren erhoben werden.

### **§ 3 Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenschuldner ist, wer die Leistung des Stadtarchivs in Anspruch nimmt oder wer sonst Handlungen des Stadtarchivs veranlasst.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Aushändigung der Archivalien, der Bearbeitung der schriftlichen Anfrage bzw. mit der Inanspruchnahme anderer durch das Stadtarchiv erbrachter Leistungen und Amtshandlungen.
- (2) Die Gebühren werden durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und sind mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.
- (3) Das Stadtarchiv kann verlangen, dass die voraussichtlich entstehenden Gebühren teilweise oder vollständig vor der Erbringung der Leistung eingezahlt werden.

### **§ 5 Gebührenbefreiung, Erlass**

- (1) Die Gebühren können im Einzelfall reduziert oder erlassen werden, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt oder die Einziehung eine unzumutbare Härte bedeuten würde.
- (2) Die Erhebung von Auslagen bleibt unberührt.

### **§ 6 Einziehung**

Die aufgrund dieser Satzung festgesetzten Gebühren und Auslagen unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren nach den jeweils geltenden Bestimmungen.

### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die Gebührensatzung vom 20.12.2013 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Celle, den 17.12.2015

Stadt Celle

L.S.

(Dirk-Ulrich Mende)  
Oberbürgermeister

**Gebührentarif für das Stadtarchiv gemäß § 2 Abs. 1 Archivgebührensatzung in der Fassung vom 17.12.2015**

1. Die Höhe der Entgelte beträgt für die persönliche Nutzung, wenn sie nicht wissenschaftlichen, heimatkundlichen oder schulischen Zwecken dient,
  - a) für 1 Tag 10,00 EUR
  - b) für 1 Woche 25,00 EUR
  - c) für 1 Monat 40,00 EUR
2. für schriftliche Auskünfte je angefangener Viertelstunde Arbeitszeit 15,00 EUR, soweit sie nicht zum Zweck der wissenschaftlichen oder heimatkundlichen Forschung erteilt werden.
3. für das Anfertigen von Kopien schwarz-weiß oder Farbe
  - a) für DIN A4 s/w 0,50 EUR  
für DIN A4 Farbe 1,00 EUR
  - b) für DIN A3 s/w 1,00 EUR  
für DIN A3 Farbe 1,50 EUR
  - c) Kopien auf den jeweiligen Rückseiten (A4/A3) 0,50 EUR
  - d) Kopien vom Lesegerät A4 0,50 EUR
  - e) Kopien vom Lesegerät A3 1,00 EUR
  - f) Anfertigung von Geburtstagszeitungen auf „Elefantenhautpapier“ pro Blatt 5,00 EUR  
+ DIN A3-Kopie 1,00 EUR  
Grundentgelt 15,00 EUR.
4. für Beglaubigungen von Auszügen, Abschriften und Fotokopien aus Archivgut je 1. Blatt 2,50 EUR,  
jedes weitere Blatt 1,50 EUR.
5. Veröffentlichungsgebühr je Foto für kommerzielle Zwecke 50,00 EUR.
6. Digitalisierung pro Seite (Archivalien, Fotos) 4,00 EUR
7. Für die Erstellung einer CD/DVD als solche 5,00 EUR  
sowie das Aufspielen jeder Datei 0,25 EUR,  
Grundentgelt je Fotoauftrag 15,00 EUR
8. Vermittlung einer Medieneinheit im Auswärtigen Leihverkehr 4,00 EUR, ermäßigt für Schüler 2,50 EUR
9. Die Höhe der Entgelte beträgt pro Führung in der Synagoge und auf dem jüdischen Friedhof für
  - a) Schülergruppen 55,00 EUR
  - b) andere Gruppen 65,00 EUR
10. Die Höhe der Entgelte beträgt pro Führung im Archivgebäude
  - a) Schülergruppen 0,00 EUR
  - b) andere Gruppen 55,00 EUR

## **Satzung über die Gebühren des Stadtarchivs Celle**

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.10.2010 (Nds. GVBl. 2010, 576), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 01.02.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3), und § 7 des Gesetzes über die Sicherung und Nutzung von Archivgut in Niedersachsen (Niedersächsisches Archivgesetz – NArchG) vom 25.05.1993 (Nds. GVBl. 1993, 129), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.03.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 23), hat der Rat der Stadt Celle in seiner Sitzung vom 03.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Gebühren**

- (1) Für die Inanspruchnahme der Leistungen des Archivs der Stadt Celle (Stadtarchiv) werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.
- (2) Die Art und der Umfang der Inanspruchnahme richten sich nach der Satzung des Stadtarchivs in der jeweils gültigen Fassung.

### **§ 2 Höhe der Gebühren**

- (1) Die Höhe der Gebühren und die die Gebühren begründenden Tatbestände richten sich nach dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Ist eine Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich die Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, der Bedeutung des Gegenstandes sowie den wirtschaftlichen oder sonstigen Interessen für den Gebührenschuldner.
- (3) Werden bei der Inanspruchnahme des Stadtarchivs besondere Auslagen notwendig, so sind diese in tatsächlicher Höhe zu erstatten, auch wenn keine Gebühren erhoben werden.

### **§ 3 Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenschuldner ist, wer die Leistung des Stadtarchivs in Anspruch nimmt oder wer sonst Handlungen des Stadtarchivs veranlasst.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Aushändigung der Archivalien, der Bearbeitung der schriftlichen Anfrage bzw. mit der Inanspruchnahme anderer durch das Stadtarchiv erbrachter Leistungen und Amtshandlungen.
- (2) Die Gebühren werden durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und sind mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.
- (3) Das Stadtarchiv kann verlangen, dass die voraussichtlich entstehenden Gebühren teilweise oder vollständig vor der Erbringung der Leistung eingezahlt werden.

#### **§ 5 Gebührenbefreiung, Erlass**

- (1) Die Gebühren können im Einzelfall reduziert oder erlassen werden, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt oder die Einziehung eine unzumutbare Härte bedeuten würde.
- (2) Die Erhebung von Auslagen bleibt unberührt.

#### **§ 6 Einziehung**

Die aufgrund dieser Satzung festgesetzten Gebühren und Auslagen unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren nach den jeweils geltenden Bestimmungen.

#### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die Gebührensatzung vom 17.12.2015 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Celle, den 03.12.2025

Stadt Celle

LS

Dr. Jörg Nigge

Oberbürgermeister

Gebührensatzung für das Stadtarchiv gemäß § 2 Abs. 1  
 Archivgebührensatzung in der Fassung vom 03.12.2025

<p><b>1. Nutzung der Archiv- und Bibliotheksbestände</b>          Die Höhe der Entgelte beträgt für die persönliche Nutzung des Lesesaals mit seinen technischen Einrichtungen zur Einsichtnahme von Findmitteln, Archivalien, Digitalisaten und Mikrofilmen, sofern sie nicht wissenschaftlichen, heimatkundlichen oder schulischen Zwecken dient,</p>	
a) für 1 Tag	12,00 EUR
b) für 1 Woche	20,00 EUR
c) für 1 Monat	60,00 EUR
<p><b>2. Beantwortung von Anfragen, Durchführung von Recherchen und archivwissenschaftlichen Tätigkeiten</b>          Gebühren für schriftliche Auskünfte, Ermittlung von Archivgut, Melderegisterauskünfte, Transkriptionen, Gutachten und wissenschaftliche Ausarbeitungen werden nach zeitlichem Aufwand berechnet, sofern es sich nicht um Anfragen zu wissenschaftlichen, schulischen und heimatkundlichen Zwecken handelt.</p>	
a) Je angefangener Viertelstunde Arbeitszeit	18,00 EUR
b) Schriftliche und mündliche Auskünfte ohne besonderen Rechercheaufwand und von Privatpersonen mit versorgungsrechtlichen Angelegenheiten.	kostenfrei
c) Die Gebühren werden auch bei ergebnislosen Recherchen erhoben.	
<p><b>3. Erstellung von Kopien aus Personenstandsregistern des Standesamts</b></p>	
a) Unbeglaubigte Kopie	10,00 EUR
b) Jede weitere Kopie im selben Arbeitsgang	5,00 EUR
c) Beglaubigte Kopie Jede weitere Kopie im selben Arbeitsgang	15,00 EUR 7,50 EUR
d) Bei zusätzlichen Recherchen mit erhöhtem zeitlichen Aufwand ab 15 Minuten je angefangener Viertelstunde Arbeitszeit	18,00 EUR

<b>4. Fertigung von Papierkopien schwarz-weiß und Farbe mit Kopierer oder Readerprinter</b>	
durch Personal	
a) DIN A4 s/w	1,00 EUR
b) DIN A3 s/w	1,50 EUR
c) DIN A4 Farbe	1,50 EUR
d) DIN A3 Farbe	2,50 EUR
e) Grundgebühr für Geburtstagszeitung zzgl. je Seite DIN A3	18,00 EUR 1,50 EUR
durch Benutzer	
f) DIN A4 s/w	0,20 EUR
g) DIN A3 s/w	0,40 EUR
h) DIN A4 Farbe	0,50 EUR
i) DIN A3 Farbe	1,00 EUR
<b>5. Erstellung von digitalen Reproduktionen von archiveigenem Archiv- und Bibliotheksgut</b>	
durch Personal	
a) Grundgebühr von einfachen Objekten inkl. 3 Scans	8,00 EUR
b) Digitalisat pro Aufnahme	1,00 EUR
c) Digitalisate pro Aufnahme von großformatigen Objekten mit erhöhtem technischen und zeitlichen Aufwand (u.a. Plakate, Siegel, Karten, Pläne und Urkunden)	12,00 EUR
durch Benutzer	
d) Digitalisat mit Buchscanner pro Aufnahme	0,20 EUR
e) Reproduktionen mit eigener Technik ohne Blitz sind gemäß der Lesesaalordnung	kostenfrei
f) Digitalisierung von privaten Dokumenten und Publikationen ist nicht möglich.	

<b>6. Digitale Reproduktionen von Fotos (Positive, Negative, Dias und Glasplatten)</b>	
a) Grundgebühr inkl. 2 Dateien	12,00 EUR
b) Digitalisat vom Positiv pro Aufnahme	3,00 EUR
c) Digitalisat von Negativ, Dia und Glasplatte	4,00 EUR
d) Recherche von Fotomaterial je angefangener Viertelstunde	18,00 EUR
<b>7. Reproduktion von Ton- und Filmaufnahmen</b>	
a) Aufzeichnungsdauer bis 15 Minuten	15,00 EUR
b) Aufzeichnungsdauer bis 30 Minuten	30,00 EUR
c) Aufzeichnungsdauer je weiterer angefangener 15 Minuten	15,00 EUR
<b>8. Übermittlung von Dateien</b>	
a) Brennen auf Speichermedium (CD oder DVD)	5,00 EUR
b) Übermittlung per E-Mail oder Cloud	2,00 EUR
<b>9. Beglaubigung von Auszügen, Abschriften und Fotokopien</b>	
a) Je Dokument	3,00 EUR
<b>10. Bestellung von Fernleihen auswärtiger Bibliotheken</b>	
a) Je Dokument	4,00 EUR
b) Für Schüler mit gültigem Ausweis	2,50 EUR
<b>11. Veröffentlichungen</b>	
Nutzung einer Reproduktion je Bildvorlage von im Stadtarchiv verwahrtm Archivgut in Büchern, Broschüren, Zeitschriften und Zeitungen oder auf elektronischen Speichermedien	
a) Auflage bis 500 Stück	20,00 EUR
b) Auflage bis 1.000 Stück	30,00 EUR
c) Auflage bis 2.500 Stück	50,00 EUR
d) Auflage bis 5.000 Stück	70,00 EUR

e) Auflage bis 10.000 Stück	80,00 EUR
f) Auflage bis 25.000 Stück	90,00 EUR
g) Auflage bis 50.000 Stück	100,00 EUR
h) Auflage über 50.000 Stück	120,00 EUR
i) Bei Neuauflagen und Nachdrucken 50 % der Erstgebühr	
j) Bei Plakaten, Prospekten und Ansichtskarten erhöht sich die Gebühr auf das Doppelte.	
k) Wiedergabe von Archivalien in Filmen, Fernseh- und Radioproduktionen	100,00 EUR
l) Einblendung für Internetnutzung je Bild,- Ton- und Filmdokument	
bis zu einem Jahr	60,00 EUR
über ein bis zwei Jahre	150,00 EUR
über zwei bis fünf Jahre	300,00 EUR
m) Online-Stellung darf nur in geringer Auflösung (max. 300 dpi) erfolgen und das Stadtarchiv Celle muss als Quelle genannt werden.	
n) Tonaufzeichnungen pro Sekunde nicht gewerblich gewerbliche Fernseh- bzw. Internetnutzung	0,10 EUR 1,50 EUR
o) Filmaufzeichnungen pro Sekunde nicht gewerblich gewerbliche Fernseh- bzw. Internetnutzung	0,30 EUR 4,00 EUR
p) Bestehende Ansprüche Dritter aus Urheber-, Verwertungs- oder Lizenzrechten werden durch die Bezahlung der Gebühr nicht abgelöst, sondern sind gesondert vom Nutzer beim Rechteinhaber einzuholen und abzugelten.	
q) Bei wissenschaftlichen und heimatkundlichen Zwecken kann nach Prüfung des Archivs auf eine Veröffentlichungsgebühr verzichtet werden.	
<b>12. Führungen in der Synagoge und auf dem jüdischen Friedhof</b>	
a) Für Erwachsene	65,00 EUR
b) Für Schüler und Studenten	kostenfrei